



Satzung

Henry & Walter Technical Association e.V.

Stand Oktober 2016



Henry & Walter Technical Association e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1)

Der Name des Vereins ist Henry und Walter Technical Association .
Nach der Eintragung trägt der Verein den Zusatz e.V..

(2)

Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

(3)

Der Verein wird in das Vereinsregister Düsseldorf eingetragen.

(4)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(2)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Motorsports und die Interessen des Kraftfahrwesens sowie die Aus- und Fortbildung im Bereich der Technik.

(3)

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Aufbau eines Archivs, das Informationen zu den technischen Notwendigkeiten des Erhalts von Kraftfahrzeugen vorhält, insbesondere in Bezug auf Kraftfahrzeuge der Marken Bentley und Rolls Royce
- Förderung des Erfahrungsaustausches unter Fahrern, insbesondere von Oldtimern und Youngtimern der Marken Rolls Royce und Bentley.
- Die Steigerung der Verkehrsdisziplin und Mitarbeit auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit.
- Die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet des Motorsports.
- Durchführung von Seminaren, Workshops und Vorträge auf dem Gebiet des technischen Hintergrunds zur Erhaltung von historischen Fahrzeugen, insbesondere der Marken Rolls Royce und Bentley.
- Kooperation mit technischen Hochschulen zur Durchführung von Seminaren, Workshops und Vorträgen.
- Der Verein führt Maßnahmen durch die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen z. B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Rallyes und Sicherheitstrainings.
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Zwecke des Vereins.



§ 3 Selbstlosigkeit

(1)

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4)

Der Verein ist frei von parteipolitischen, konfessionellen, rassistischen und weltanschaulichen Gesichtspunkten.

§ 4 Mitglieder

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.

(2)

Minderjährige können nur mit der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.

(3)

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.

(4)

Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum 1. Januar des Eintrittsjahres.

(5)

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins.

(6)

Der Verein hat die folgenden Mitgliedschaftsformen:

a)

fördernde Mitglieder (Support Member)

b)

ordentliche Mitglieder, natürliche Personen (Member)

c)

ordentliche Mitglieder, juristische Personen (Partner Member)



d)
Ehrenmitglieder (Honor Member)

(7)
Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Verein zu richten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Antragsteller nicht verpflichtend zu begründen.

(8)
Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(9)
Ehrenmitglieder können vom Vorstand bestimmt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(10)
Die Mitglieder sind verpflichtet das Vereinsrecht zu befolgen. Das Vereinsrecht besteht aus:

a)
der Satzung

b)
den Ordnungen

c)
den Beschlüssen der Mitgliederversammlung

d)
den Beschlüssen des Vorstandes

(11)
Die Mitgliedschaft endet durch:

a)
Austritt des Mitgliedes

b)
Ausschluss des Mitgliedes

c)
Streichung von der Mitgliederliste

d)
Tod des Mitgliedes, bzw. Auflösung der juristischen Person

(11)
Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden.



(12)

Der Ausschluss des Mitgliedes kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand beschlossen werden, wenn

- a)
das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat
- b)
wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- c)
Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins oder
- d)
wegen unehrenhafter Handlungen

(13)

Der Ausschluss eines Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(14)

Ein Mitglied, welches mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als 2 Monate in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat, wird von der Mitgliederliste gestrichen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a)
der Vorstand
- b)
der Beirat und
- c)
die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

(1)

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a)
dem Präsident
- b)
dem Stellvertreter
- c)
dem Geschäftsstellenleiter



(2)

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.

(3)

Der Vorsitzende wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Sein Amt endet durch Tod, Rücktritt oder Abwahl.

(4)

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(5) Mitglieder des Vorstandes können nur abgewählt werden, wenn die Voraussetzungen einer fristlosen Kündigung in Anlehnung an das Arbeitsrecht vorliegen.

(6)

Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder bis zum nächsten regulären Wahltermin kommissarisch benennen.

(7)

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8)

Der Vorstand kann Dienst- und Werkverträge schließen, auch mit sich selbst. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(9)

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung festlegen, soweit die Kassenlage dies gestattet und der Aufwand für den Verein dies rechtfertigt.

(10)

Der Vorstand ernennt Ehrenmitglieder.

(11)

Der Vorstand bestimmt eine Beitragsordnung.

(12)

Darüber hinaus obliegen dem Vorstand alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(13)

Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.



§ 7 Beirat

(1)

Der Vorstand kann einen Beirat einrichten. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen.

(2)

Der Beirat besteht aus bis zu zwanzig Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet und von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen.

(3)

Der Beirat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Diese bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.

(4)

Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.

(5)

Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(6)

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7)

Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

(8)

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre durch den Vorstand einberufen werden.

(2)

Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Sofern das einzuladende Mitglied über eine E-Mail Adresse verfügt, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.

(3)

Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.



(4)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

(5)

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a)

die Entgegennahme der Vorstandsberichte

b)

die Wahl des Vorstandes

c)

die Wahl von zwei Kassenprüfern

d)

die Entlastung des Vorstandes

e)

Satzungsänderungen

f)

die Auflösung des Vereins

(6)

Stimmberechtigt ist jedes ordentliche und Ehrenmitglied. Die Stimmabgabe muss persönlich erfolgen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen ist eine schriftliche Stimmabgabe vor der Versammlung zulässig.

(7)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Fördernde Mitglieder und Jugendliche haben kein Stimmrecht.

(8)

Beschlüsse über Satzungsänderungen sind grundsätzlich nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

(9)

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.



§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 10 Onlineverfahren

(1)

Alle Versammlungen und Sitzungen der einzelnen Vereinsorgane können per Email eingeladen werden. Das Mitglied ist verpflichtet, seine aktuelle Emailadresse der Geschäftsstelle mitzuteilen. Eine Einladung gilt dann als ordnungsgemäß versendet und zugegangen, wenn die letzte vom Mitglied mitgeteilte Emailadresse verwendet wurde.

(2)

Der Vorstand kann Beschlüsse per Email fassen. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihre aktuelle Emailadresse der Geschäftsstelle mitzuteilen. Eine Email zur Beschlussfassung gilt dann als ordnungsgemäß versendet und zugegangen, wenn die letzte vom Mitglied des Vorstandes mitgeteilte Emailadresse verwendet wurde. Das Schweigen auf eine Email Aufforderung zur Beschlussfassung, die ohne Reaktion bleibt, gilt als Zustimmung.

(3)

Abs. 1 und gelten nicht, wenn ein Mitglied mitteilt, ausschließlich schriftlich kommunizieren zu wollen /können.

(4)

Alle Versammlungen und Sitzungen der einzelnen Vereinsorgane können sowohl in Präsenzversammlungen, als auch in virtuellen Versammlungen mittels elektronischer Medien abgehalten werden, also Online oder per Videokonferenzsystem.

(5)

Im Falle der virtuellen Versammlung wird die entsprechende Versammlung in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum erfolgen. Die Passwörter werden für die jeweilige Veranstaltung per E-Mail zugesendet.

(6)

Über die Durchführung des Onlineverfahrens entscheidet im Fall von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen der Vorstand, im Fall der Beiratssitzungen der Beiratvorsitzende.



§ 11 Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Gesamtvorstand zuständig.

§ 12 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Kontodaten. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1)

Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 – Mehrheit.

(2)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den, Renniere e.V., Rheinbrohler Weg 35, 40489 Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.